

Satzung für den Kulturverein DELPHI

Präambel

Delphi ist ein Kunst-, Kultur- und Informationszentrum in Freiburg. Der Verein baut sinnbildlich Brücken durch generationsübergreifende Initiativen und möchte dabei Vermittler eines vertrauensvollen Zusammenwirkens sein. Kommunikation, Kultur und Information stehen im Fokus. Unser Raum wird interdisziplinär genutzt und bietet eine Plattform für künstlerischen und kulturellen Austausch. Unsere Ziele sind dabei, Akzeptanz und soziales Engagement zu stärken und gleichzeitig Isolation und Misstrauen entgegenzuwirken. Im Mittelpunkt stehen Begegnungen und Aktionen mit Menschen, die einen interaktiven Austausch gestalten, um von anderen und über sich selbst zu lernen. Verschiedene kulturelle Bildungsangebote wie Ausstellungen, Vorträge, Filmvorführungen und Informationsveranstaltungen tragen zu einer Erweiterung des Informations- und Wissensstandes der TeilnehmerInnen bei.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Delphi“ und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- 1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist neben der Förderung von Kunst und Kultur die Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz und Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen, sowie die Förderung bürgerschaftlichen Engagements.
 - 2.1.1. Die Förderung von Kunst und Kultur wird durch regelmäßige Workshops, sowie durch Vorträge, Filmvorstellungen mit anschließenden Diskussionen und Ausstellungen ermöglicht.
 - 2.1.2./2.1.3. Durch die Teilnahme internationaler KünstlerInnen an unseren Ausstellungen, sowie durch die Integration von Menschen verschiedener Herkunft in unser Programm möchten wir zu einer Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen beitragen.
 - 2.1.4. Die partizipative Struktur von Delphi lädt Menschen dazu ein, unsere Plattform und Ideen mitzugestalten und zu formen.
 - 2.1.5. Die Kunstwelt ist bis heute eine von Männern dominierte Domäne. Bei den monatlichen Ausstellungen streben wir an, Künstlerinnen und Künstlern zu gleichen Teilen unsere Plattform zur Verfügung zu stellen.
- 2.2. Aufgaben, Ziele und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele

Durch die Auseinandersetzung mit regelmäßig gesetzten, politisch- und gesellschaftlich relevanten Themen in Vorträgen, Filmvorführungen und Workshops wird die politische und kulturelle Bildung gefördert. Durch eine regelmäßige Ausschreibung besteht das Angebot, sich künstlerisch mit dem jeweiligen Thema auseinanderzusetzen. Am Ende einer einmonatigen

Arbeitszeit werden Arbeiten von Künstlerinnen und Künstlern in einer Ausstellung präsentiert. Somit wird der Kulturaustausch zwischen Kunstschaffenden und Kunstinteressierten durch die Organisation von Veranstaltungen zur effektiven Präsenz der Kulturschaffenden in der Öffentlichkeit, vor allem in Freiburg, gefördert.

Dabei ist ein wichtiger Aspekt von Delphi die zielgruppenspezifische Zusammenarbeit mit jungen Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen, oder Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Ebenfalls sollen im Rahmen der Veranstaltungen internationale und interkulturelle Begegnungen entstehen und gefördert werden.

Wir möchten Impulse aus dem Raum heraus in das Quartier und die Stadt tragen und somit eine wechselseitige Interaktion ermöglichen. Ebenso möchten wir Kunst für alle zugänglich machen und als Stimme für alle nutzen, um gesellschaftliche Fragen unserer Zeit zu bearbeiten. Daher ist es uns ein Anliegen, den Raum mit Ideen aller Beteiligten zu füllen, um die BürgerInnen der Stadt zu mehr Gestaltung und Solidarität zu bewegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist parteipolitisch unabhängig.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und aktiv an der Arbeit des Vereins mitwirken will.

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar.

4.2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und selbst solche zu organisieren. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich von aktiven Mitgliedern ausgeübt werden.

4.3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit Einstimmigkeit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.

Die aktive Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Ebenso muss die freiwillige Beendigung der aktiven Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt werden. Passive Mitglieder (Fördermitglieder) erwerben ihre Mitgliedschaft durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags nach Beantragung und Einverständnis des Vorstandes. Sie beenden ihre Mitgliedschaft durch Einstellung der Zahlung oder Mitteilung an den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem Tod (natürlicher Personen) oder durch die Auflösung (juristischer Personen) des Mitglieds bzw. Beendigung der Liquidation und der darauf folgenden Löschung im Handelsregister.

Ein Mitglied kann vom Vorstand nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.

Die passive Mitgliedschaft endet automatisch bei Beitragsrückständen von mindestens drei Jahren. Die aktive Mitgliedschaft endet automatisch, wenn sich das Mitglied 18 Monate nicht aktiv in die Vereinsarbeit einbringt oder nach Absprache und einvernehmlicher Entscheidung in der Mitgliederversammlung. Sie kann jederzeit in eine passive Mitgliedschaft überführt werden. Ausnahmen für die automatische Beendigung der aktiven Mitgliedschaft sind wichtige Gründe wie Krankheit, Reise etc.. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

4.4. Mitgliederbeiträge

Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr. Die Höhe einer freiwilligen Spende oder Sacheinlage richtet sich nach dem Willen und den Möglichkeiten des Mitglieds.

Die Höhe des jährlichen Beitrages wird erstmalig vom Vorstand durch einen Beschluss festgesetzt und ist halbjährlich änderbar. Der vom Vorstand festgelegte Beitrag ist entweder monatlich oder jährlich zahlbar. Die Beitragshöhe bedarf bei Änderungen der Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Mitglieder, die sich ehrenamtlich im aktuellen Vereinsgeschehen aktiv beteiligen von der Beitragszahlung befreien. Über die Befreiung ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zu entscheiden.

§ 5 Organe des Vereins

5.1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die gesamte Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

6.1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere für folgendes Sorge zu tragen:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung des Tagesordnungsvorschlags
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Tätigkeitsberichts

- 6.2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- 6.3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist zur Nachwahl innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 6.4. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Personen des Vorstandes für ihre Arbeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
- 6.5. Die Haftung des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- 6.6. Die mindestens zwei Vertreter werden aus dem Kreis der aktiven Mitglieder vom Vorstand benannt.
- 6.7. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für Schäden – auch gegenüber seinen Mitgliedern – ist der Verein ausschließlich mit seinem Vermögen haftbar (§31 BGB).
- 6.8. Soweit gesetzlich möglich, ist eine weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder der Organe des Vereins für die ihnen zustehenden Verrichtungen ausgeschlossen.
- 6.9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- 6.10. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 6.11. Eine Änderung der Vereinssatzung, die den Verbandszweck oder die Rechte seiner Organe und Mitglieder betrifft, ist nicht durch einen Beschluss des Vorstandes möglich, sondern bedarf der drei Viertel Mehrheit der vom Vorstand zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- 6.12. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern des Vereins und dem Vorstand.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die schriftliche (auch elektronische) Einladung muss mindestens 2 Wochen vor Versammlungstermin versendet werden.

- 7.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Mitgliederversammlung vom Vorstand verlangt.
- 7.4. Alle aktiven Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt und zwingend einzuladen. Fördermitglieder werden ebenfalls zur Mitgliederversammlung eingeladen, sind jedoch bei Wahlen und Abstimmungen nicht stimmberechtigt.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und behandelt alle damit verbundenen grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten, insbesondere:
 - Wahl und Entlassung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschluss der Beitragsordnung
 - Entgegennahme der Vereinsberichte vom Vorstand
 - Beschlussfassung über die Anträge an die Mitgliederversammlung
- 7.6. Ein Vorsitzender oder der Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 7.7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von beiden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 7.8. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle oder auf Anfrage elektronisch eingesehen werden.
- 7.9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7.10. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder Zuruf. Auf mündlichen oder schriftlichen Antrag eines Mitglieds ist auch eine verdeckte Abstimmung möglich.

§ 8 Kassenführung und Kassenprüfung

- 8.1. Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung und sorgfältige Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- 8.2. Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen.
- 8.3. Die Kassenprüfung kann durch entweder eine/n externe/n SteuerberaterIn, oder zwei KassenprüferInnen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, erfolgen. Die Mitgliederversammlung wählt den/die SteuerberaterIn oder die KassenprüferInnen für jeweils zwei Jahre.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, nur zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Der Beschluss der Auflösung verlangt eine drei Viertel Mehrheit.
- 9.2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die außerordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- 9.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur.
- 9.4. Die Liquidatoren entscheiden über die Institution. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt für Körperschaften ausgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten

- 10.1. Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, Satzungsänderungen, die von amtlichen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefordert werden, oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, zu beschließen. Diese Änderungen dürfen weder den Verbandszweck wesentlich verändern noch die Rechte seiner Organe und Mitglieder einschränken.
- 10.2. Die Satzung tritt mit ihrer erstmaligen Eintragung ins Verbandsregister in Kraft.
- 10.3. Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Gründungsversammlung am 12.07.2020 beschlossen.